

# ORDNUNG FÜR DIE BENUTZUNG DES FREIBADES DABRINGHAUSEN

## 1. Zweck der Benutzungsordnung

- 1.1. Die Ordnung soll einen ordnungsgemäßen Ablauf des Badebetriebs im Freibad sicherstellen und alle Besucher zu einem Verhalten verpflichten, das Ruhe, Sauberkeit sowie Sicherheit gewährleistet und gesundheitliche Schäden ausschließt.
- 1.2. Mit dem Betreten des Freibades erkennen die Besucher die Bestimmungen dieser Ordnung als verbindlich an und verpflichten sich, alle sonstigen der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen zu befolgen.

## 2. Zulassung

- 2.1. Die Benutzung wird grundsätzlich jedem gestattet.
- 2.2. Ausgeschlossen sind Personen mit offenen Wunden oder ansteckenden Krankheiten sowie Personen mit mangelnder Einsichtsfähigkeit (Epileptiker, Geistesranke, Betrunkene), die befürchten lassen, dass das Freibad mehr als üblich verunreinigt wird, dass ansteckende Krankheiten verbreitet werden, dass sie neben ihrer eigenen auch die Sicherheit der anderen Besucher des Freibades gefährden.
- 2.3. Kinder unter sechs Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt.

## 3. Öffnungszeiten

- 3.1. Der Vorstand des SV Freibad Dabringhausen e.V. setzt die Öffnungszeiten so fest, dass das Freibad überwiegend der Allgemeinheit zur Verfügung steht, aber besonderer Bedarf berücksichtigt werden kann.
- 3.2. Der Badebetrieb kann aus besonderem Anlass (z. B. technische Störung, Überfüllung oder auch bei schlechter Witterung) vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden.
- 3.3. Das gleiche gilt, wenn einer bestimmten Personengruppe aus besonderem Anlass ein ausschließliches Benutzungsrecht eingeräumt worden ist.

## 4. Badezeit

- 4.1. Die Badezeit endet mit dem Verlassen des Freibades; spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss.

## 5. Kassenschluss

- 5.1. Eine halbe Stunde vor Betriebsschluss werden keine Einlasskarten mehr ausgegeben.

## 6. Entgelte, Einlasskarten

- 6.1. Die Benutzungsentgelte setzt der Vorstand des SV Freibad Dabringhausen e.V. in einer Entgeltordnung fest.
- 6.2. Nach Zahlung des Entgeltes erhält der Besucher eine Einlasskarte, die dem Aufsichtspersonal unaufgefordert vorzulegen ist.
- 6.3. Die Geltungsdauer ist in Punkt 2 der Entgeltordnung geregelt.
- 6.4. Die Einzelkarte gilt nur am Tag der Ausgabe. Mit ihr kann das Freibad nur einmal betreten werden.
- 6.5. Verlorengegangene Karten werden nicht ersetzt, gelöste nicht zurückgenommen.
- 6.6. Missbräuchliche Benutzung von Einlasskarten führt zu Entzug der Karte, Hausverbot und Strafanzeige.

## **7. Bekanntmachungen**

7.1. Öffnungszeiten, Entgelte sowie diese Ordnung werden durch Aushang an der Kasse des Freibades bekanntgemacht.

## **8. Benutzung der Wechselkabinen und der Garderobenschränke**

8.1. Die Besucher müssen die nach Geschlechtern getrennten Umkleeeinrichtungen benutzen.

8.2. Die Kabinen dienen nur zum An- und Ausziehen. Die Garderobenschränke müssen bei Verlassen des Bades geöffnet und geräumt werden. Garderobenschränke, die nach Beendigung der Öffnungszeiten des Freibades noch geschlossen sind, können vom Badepersonal gewaltsam geöffnet werden. Der evtl. noch vorhandene Inhalt wird als Fundsache behandelt.

8.3. Badegäste, die die Umkleieräume benutzen, haben für sorgfältige Befestigung ihrer Garderobe an den Garderobenhaken selbst zu sorgen.

## **9. Körperreinigung**

9.1. Alle Besucher des Freibades sind verpflichtet, sich vor dem Betreten der Becken unter den dafür vorgesehenen Brausen gründlich zu reinigen.

## **10. Badekleidung**

10.1. Der Aufenthalt im Freibad ist nur in der üblichen Badekleidung gestattet.

## **11. Verhalten im Freibad**

11.1. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, wie es dem Zweck dieser Ordnung und den guten Sitten entspricht.

11.2. Nicht gestattet ist u.a.:

- Betrieb von Radio- und Phonogeräten
- Benutzung von Musikinstrumenten
- Ausspucken
- Mitbringen von Tieren
- Betreten des Kassenraumes

Auf den Liegewiesen sind Ballspiele nur mit Genehmigung des Schwimmmeisters gestattet.  
Die Einfriedung ist nicht zu übersteigen.

11.3. weiterhin ist es verboten:

- von den Beckenrändern in die Becken zu springen
- Andere unterzutauchen oder in die Becken zu stoßen
- auf den Beckenumgängen zu rennen
- an den Einstiegsleitern, Sprungbrettern und Haltestangen zu turnen
- Badegäste durch sportliche Übungen oder Spiele zu gefährden
- außerhalb der Teppen oder Leitern die Becken zu verlassen
- Schwimmflossen, Taucherbrillen u. ä. zu verwenden

11.4. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Beckens benutzen

11.5. Kindern unter sechs Jahren ist die Benutzung der Becken nur unter Aufsicht Erwachsener gestattet

11.6. Soweit es den Badebetrieb erlaubt, darf der Aufsicht führende Schwimmmeister die Sprunganlage zur Benutzung freigeben.

11.7. Die Benutzung der Sprungbretter erfolgt auf eigene Gefahr. Sie ist nur gestattet, wenn die Sprungbretter vom Aufsichtspersonal zum Springen freigegeben sind. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist verboten. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprungbretter ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Aufsichtspersonal grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen wird.

11.8. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Verunreinigungen sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden.

## **12. Aufsicht**

12.1. Das Aufsichtspersonal (Schwimmeister) hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung sowie die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu sorgen.

12.2. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

12.3. Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die

- die Sicherheit und Ordnung gefährden
  - andere Besucher belästigen
- oder
- trotz Ermahnung gegen die Benutzungsordnung verstoßen
- aus dem Freibad zu verweisen.

12.4. Zuwiderhandlungen können Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch mit sich ziehen. Hierüber entscheidet der Vorstand des SV Freibad Dabringhausen e.V.

12.5. Personen, die aus dem Freibad verwiesen worden sind, kann der Zutritt vorübergehend oder dauerhaft untersagt werden.

12.6. Wer aus dem Freibad verwiesen wird, hat keinen Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes.

## **13. Beschwerden**

13.1. Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal entgegen, das, wenn möglich und nötig, sofort für Abhilfe sorgt. Weitergehende Wünsche oder Beschwerden können schriftlich beim Vorstand des SV Freibad Dabringhausen e.V, c/o Roland Bischoffs, Irlenweg 34, 42929 Wermelskirchen. vorgebracht werden.

## **14. Fundsachen**

14.1. Im Freibad gefundene Sachen sind dem Aufsichtspersonal abzuliefern

14.2. Sofern sich nicht innerhalb von 3Tagen ein nachweislich Empfangsberechtigter meldet, sind die Fundsachen vom Leitenden Schwimmeister an das Amt für öffentliche Ordnung (Fundbüro) der Stadtverwaltung abzuliefern. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Fundsachen.

## **15. Parken**

15.1. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Ein Anspruch auf Parkraum besteht nicht.

## **16. Haftung**

16.1. Personen-und Sachschäden sind sofort dem Aufsichtspersonal zu melden.

16.2. Eine Haftung tritt nur ein, wenn dem Personal des Freibades grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden kann.

16.3. Geld, Wertsachen oder sonstige Gegenstände – auch wenn diese im Garderobenschrank eingeschlossen werden – sowie Fahrzeuge sind von jeder Haftung ausgeschlossen.

16.4. Geld- und Wertsachen können in Wertschließfächern kostenlos aufbewahrt werden. Eine Haftung für die aufbewahrten Gegenstände wird auch hier nicht übernommen.

16.5. Es wird nicht für Schäden haftet, die durch Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung, gegen Anweisungen des Aufsichtspersonals oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtungen entstanden sind.

## **17. Besondere Nutzung**

17.1. Die Benutzung des Freibads zu gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken bedarf der vertraglichen Vereinbarung mit dem SV Freibad Dabringhausen e.V., das gilt auch für Werbung während der Veranstaltungen.

## **18. Veranstaltungen**

18.1. Bei Veranstaltungen wird zwischen dem Antragsteller und dem SV Freibad Dabringhausen e.V ein Benutzungsvertrag geschlossen. Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist der SV Freibad Dabringhausen e.V unverzüglich zu benachrichtigen. Einen dadurch dem SV Freibad Dabringhausen e.V entstehenden finanziellen Verlust muss der Antragsteller tragen.

18.2. Der für die Veranstaltung notwendige Auf-und Abbau obliegt dem Veranstalter. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des SV Freibad Dabringhausen e.V.

18.3. Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat auch für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und erforderlichenfalls einen Sportarzt zu verpflichten.

18.4. Bei Veranstaltungen, durch die Teilnehmer, Zuschauer oder Anlagen in besonderem Maße gefährdet sein können, ist der Veranstalter verpflichtet, eine entsprechende Versicherung abzuschließen, von deren Nachweis der Abschluss des Befreier Nutzungsvertrages abhängig ist.

18.5. Dem SV Freibad Dabringhausen e.V ist jederzeit freier Zutritt zu den Veranstaltungen zu geben und jede von ihnen zur Durchführung des Benutzungsvertrages für erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen. Die Beauftragten sind berechtigt, den Kartenverkauf zu überprüfen und die Abrechnung einzusehen.

18.6. Für unvorhergesehene betriebliche oder sonstige Gründe behält sich der SV Freibad Dabringhausen e.V ein uneingeschränktes Rücktrittsrecht vor. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

## **19. Inkrafttreten**

19.1. Diese Benutzungsverordnung tritt am 16.04.2016 in Kraft.

**Wermelskirchen, den 17.06.2020**  
**Für den Vorstand des SV Freibad Dabringhausen e.V.**

-----  
Dominik Roenneke (1. Vorsitzender)